

1. Ausfertigung
**Erste Satzung zur Änderung der
Benutzungsgebührensatzung für die
Nutzung des Wasserwanderrastplat-
zes der Stadt Plau am See**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V 2004, S. 205) i. V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung Plau am See am 13. Mai folgende Satzung erlassen.

**Artikel 1
Änderung der Benutzungs-
gebührensatzung**

Die Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See vom 08. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung – Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„- Gebührenordnung –

Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See
(1) Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen auf dem Wasserwanderrastplatz der Stadt Plau am See (inklusive des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes).

1. *Wasserliegeplatz:*

- . Je angefangenen Bootslängenmeter pro Tag 1,00 EUR
- . Je Person pro Tag über 10 Jahre 1,00 EUR

2. *Landliegeplatz:*

- . Liegegebühr vom 1.04. - 31.10. pro Tag 2,50 EUR
- . Liegegebühr vom 1.11. – 31.03. pro Monat 20,00 EUR

3. *Nutzung des Kranes und der Slipanlage*

- . Slipgebühr 8,00 EUR
- . Krangebühr 30,00 EUR
- . Kranstunde (Sonderleistungen) 40,00 EUR

4. *Parkgebühren*

- . Pkw pro Tag 2,50 EUR
- . Trailer pro Tag 2,50 EUR
- . Wohnmobile pro Tag 10,00 EUR

5. *Ver- und Entsorgung, Gemeinschaftseinrichtungen*

- . Die Nutzung der Waschräume und Toiletten ist mit der Liegeplatzgebühr abgegolten ----
- . Die Nutzung der Duschen, Verbrauch von Elektroenergie und Wasser an den Zapfsäulen sowie die Benutzung der

566-20ä1 090608
Fäkalienstation für jede Wertseinheit (Chip) 1,00 EUR

. Die Leerung der Chemietoilette in Spezialanlage 2,00 EUR

6. *Kurzzeitlieger*

Bei nicht ausgelastetem Hafen können durch das Hafenpersonal Liegeplätze zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr zum kurzzeitigen Liegen bereitgehalten werden. Die maximale Liegezeit beträgt 4 Stunden, die Benutzung der Toiletten ist im Preis eingeschlossen.

. Alle Boote 3,00 EUR“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Plau am See, 08. Juni 2009


Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.


Reier
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung
Nr. 6 Jahrgang 114 am 17. Juni 2009


Reier
Bürgermeister